



POSTANSCHRIFT ZIVIT, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

An alle

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

Clearingcenter

TEL 0800/8007-545-1

per E-Mail

FAX 022899/680187584

E-MAIL Servicedesk@zivit.de

DATUM 10. Juli 2015

BETREFF **ATLAS – Info 3668/15**

BEZUG

GZ **O 1930 Betrieb – IV 6 – 3668/2015** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Einfuhr:

Antidumping- und Antisubventionsmaßnahmen auf Einfuhren von Fotovoltaikmodulen aus der Volksrepublik China; Unterlagencodierung D017

Fotovoltaikmodule aus der Volksrepublik China unterliegen sowohl einem endgültigen Antidumpingzoll (Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1238/2013 vom 2. Dezember 2013) als auch einem Ausgleichszoll (Durchführungsverordnung des Rates (EU) Nr. 1239/2013 vom 2. Dezember 2013).

Zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldete Einfuhren von Waren, die derzeit unter den KN-Codes ex 8541 40 90 (TARIC-Codes 8541 40 90 21, 8541 40 90 29, 8541 40 90 31 und 8541 40 90 39) eingereiht und von Unternehmen in Rechnung gestellt werden, deren Verpflichtungsangebote von der Europäischen Kommission angenommen wurden und die namentlich im Anhang des Durchführungsbeschlusses 2013/707/EU genannt sind, können bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen von dem mit Artikel 1 der jeweiligen Durchführungsverordnung eingeführten Antidumping-/Ausgleichszoll befreit werden.

Nach Art. 3 Abs. 1 b), c) DVO (EU) Nr. 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 b), c) DVO (EU) Nr. 1239/2013 ist den Zollstellen dazu sowohl die Verpflichtungsrechnung als auch die Ausfuhr-

verpflichtungsbescheinigung vorzulegen. Gemäß Art. 3 Abs. 1 d) DVO (EU) Nr. 1238/2013 und Art. 2 Abs. 1 d) DVO (EU) Nr. 1239/2013 müssen die bei den Zollbehörden angemeldeten und gestellten Waren der Beschreibung auf der Verpflichtungsrechnung genau entsprechen.

In ATLAS ist hierzu die Codierung D017 (= Handelsrechnung im Rahmen einer Verpflichtung und Ausführungsverpflichtungsbescheinigung, ausgestellt durch CCCME (Anhänge II und III der VO (EU) Nr. 1239/2013, identisch mit den Angaben der Anhänge III und IV der VO (EU) Nr. 1238/2013)) im Unterlagenfeld auf Positionsebene einzutragen. D017 beinhaltet dabei zwei Unterlagen, daher sind auch beide Unterlagennummern einzutragen. Mit der Angabe nur einer Referenznummer wird lediglich erklärt, im Besitz nur einer Unterlage (entweder der Ausführungsverpflichtungsbescheinigung oder der Verpflichtungsrechnung) zu sein. Dies entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben. Das gilt auch, wenn die Referenznummer der Verpflichtungsrechnung unter der Codierung N380 (Handelsrechnung) angegeben wird, da in diesem Fall nicht erkennbar ist, dass es sich bei der Rechnung um eine Verpflichtungsrechnung, die den Voraussetzungen der Verordnungen entspricht, handelt.

Im EZT-online wurde ergänzend zur TARIC-Fußnote CD 662 die nationale Fußnote D02 973 an den Einfuhrhinweis mit der Kurzbezeichnung „AD“ angebunden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.